

Lockerung der räumlichen Beschränkung (sog. „Residenzpflicht“) für Asylbewerber und geduldete Ausländer in Brandenburg

Bilanz nach einem Jahr

I. Ausgangssituation im Jahr 2009

1. Rechtslage nach Bundesrecht

a) Asylbewerber

Nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist der Aufenthaltsbereich eines Asylsuchenden, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer (Erst)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, der er zugewiesen ist. In Brandenburg ist dies jeweils ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt. Das auch nur kurzfristige Verlassen dieses Bereiches war bis zur Neuregelung nur im begründeten Einzelfall und – bis auf die gesetzlich geregelten Ausnahmen – nur mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde zulässig. Für die Betroffenen bedeutete dies eine erhebliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, deren gesetzgeberische Begründung – Erreichbarkeit während des Asylverfahrens – immer weniger überzeugen konnte. Von der Verordnungsermächtigung des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes hatte Brandenburg bisher keinen Gebrauch gemacht. Um örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, ermöglicht diese Vorschrift in ihrer bis 30. Juni 2011 geltenden Fassung Landesregierungen, zu bestimmen, dass sich Asylsuchende ohne Erlaubnis vorübergehend in einem in der Verordnung festgelegten, die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet innerhalb der Grenzen des Bundeslandes aufhalten können.

b) Geduldete Ausländer

Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer mit einer Duldung - in der Regel Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und deren Aufenthaltsgestattung daher erloschen ist - ist die Rechtslage anders. Für abgelehnte Asylsuchende bleibt die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie ausdrücklich aufgehoben wird (§ 56 Abs. 3 AsylVfG). Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht dagegen für alle anderen Duldungsinhaber in § 61 Abs. 1 als Regelfall vor, dass der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, wobei weitere Bedingungen und Auflagen, also auch Einschränkungen, angeordnet werden können.

2. Situation in Brandenburg

Für Asylsuchende galt mangels einer Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes für die Dauer ihres Asylverfahrens die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde. Die Erteilung von Verlassenserelaubnissen im Einzelfall wurde von den Ausländerbehörden unterschiedlich großzügig gehandhabt.

Hinsichtlich der Duldungsinhaber gab es im Land bis 2010 eine uneinheitliche Handhabung der gesetzlichen Regelungen. In etwa der Hälfte der Ausländerbehörden wurde die räumliche Beschränkung aus dem Asylverfahren als fortgeltend angeordnet, mit der Folge, dass Duldungsinhaber teilweise über Jahre den Bezirk der Ausländerbehörde nicht bzw. nur mit einer besonderen Erlaubnis verlassen durften. In den anderen Ausländerbehörden wurde die räumliche Beschränkung aus der Aufenthaltsgestattung in der Regel mit Erteilung der Duldung oder einige Zeit später aufgehoben und der Aufenthaltsbereich entsprechend der gesetzlichen Regelung im Aufenthaltsgesetz auf das Gebiet des Landes Brandenburg

ausgedehnt. Beide Verfahrensweisen standen zwar mit dem geltenden Recht im Einklang, wurden aber wegen ihrer Uneinheitlichkeit von Betroffenen und Flüchtlingsverbänden kritisiert.

Insgesamt war der Umgang der Brandenburger Ausländerbehörden mit der "räumlichen Beschränkung" entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers eher restriktiv. Besonders für Betroffene, die in abgelegenen Wohnheimen und darüber hinaus noch an der Peripherie des Landes untergebracht waren, bedeutete dies oft eine erhebliche Härte. Ihrem Wunsch, in größere Städte und insbesondere nach Berlin zu reisen, dort Freunde und Landsleute zu treffen und u. a. auch muttersprachliche Angebote wahrzunehmen, wurde nur zurückhaltend entsprochen. Eine Verlassenserlaubnis bedurfte immer des vorherigen Aufsuchens der Ausländerbehörde, um dort einen Antrag zu stellen und darzulegen, wann, wie lange, warum und mit welchem Ziel der Aufenthaltsbereich verlassen werden sollte. In einigen Fällen wurde neben der Zieladresse vorab die Vorlage einer Meldebescheinigung der besuchten Person verlangt. Da viele Anträge abgelehnt wurden und das Verfahren keine spontanen Besuche außerhalb des Aufenthaltsbereichs ermöglichte, setzten sich viele Ausländer über diese Einschränkung hinweg und verstießen so gegen die räumliche Beschränkung. Weil dies eine Ordnungswidrigkeit und im Wiederholungsfall eine Straftat ist, führte dies im Fall der Kontrolle zur Straffälligkeit der Betroffenen. Ausländerbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft mussten sich immer wieder mit dieser Form von Gesetzesverstößen beschäftigen.

II. Koalitionsvertrag 2009 und Landtagsbeschluss vom 17. Dezember 2009

Der der Landesregierung zu Grunde liegende Koalitionsvertrag vom 5. November 2009 enthält zum Thema "räumliche Beschränkung", auch „Residenzpflicht“ genannt, folgende Aussagen:

"Wir setzen uns dafür ein, die Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer abzuschaffen.

Die Koalitionsparteien wollen erreichen, dass die Regelung des § 58 Asylverfahrensgesetz gemeinsam mit dem Land Berlin großzügig gehandhabt wird."

Dem folgte der Beschluss des Landtages Brandenburg vom 17. Dezember 2009 (Drucksache 5/130-B):

"Der Landtag Brandenburg spricht sich für eine Aufhebung der räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer und für eine großzügige Handhabung des § 58 AsylVfG sowie des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 AufenthG aus.

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer im Land Brandenburg aufgrund des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, auszuschöpfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob mit einer länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin Asylbewerbern und Flüchtlingen ermöglicht werden kann, sich vorübergehend im jeweils anderen Bundesland aufzuhalten.
2. Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundesebene für eine Aufhebung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer unterliegen, einzusetzen."

In Umsetzung dieser politischen Vorgaben hat das Ministerium des Innern zunächst die rechtlichen Spielräume ausgelotet und hierfür das Bundesministerium des Innern kontaktiert, um Rechts- und Auslegungsfragen zu klären. Es hat Gespräche mit Berlin aufgenommen, das schon im Jahr 2007 im Bun-

desrat eine länderübergreifende Lockerung der räumlichen Beschränkungen initiiert hatte, die seinerzeit jedoch am Einspruch der Bundesregierung und am Bundestag gescheitert war. Deshalb bestand in den Gesprächen mit der Senatsinnenverwaltung von Beginn an Konsens, dass die bestehenden rechtlichen Handlungsspielräume so großzügig wie möglich ausgeschöpft werden sollten. Dabei gingen beide Seiten realistischerweise davon aus, dass die "Reisefreiheit" ungeachtet der Grenzen beider Länder vorwiegend von Asylsuchenden und Geduldeten aus dem Land Brandenburg in Richtung Berlin genutzt werden würde und weniger in umgekehrter Richtung. Die Kriterien und Grenzen für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen wurden einvernehmlich und unter Berücksichtigung der Interessen beider Länder festgelegt. Auch war schnell geklärt und von BMI bestätigt, dass es auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich sein würde, nur durch eine Verwaltungsvereinbarung mit Berlin den vorübergehenden Aufenthalt von Asylsuchenden und Geduldeten im jeweiligen Nachbarland generell, d.h. unabhängig von einer Einzelfallprüfung, zu erlauben.

III. Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung und neue Erlassregelung

Am 29. Juli 2010 trat die "Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung" in Kraft. Seither können Asylsuchende sich nach ihrer Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte vorübergehend ohne eine entsprechende Erlaubnis im Gebiet des gesamten Landes Brandenburg aufhalten. Mit dieser Regelung wurde von der damals geltenden Verordnungsermächtigung des § 58 Abs. 6 AsylVfG der weitestmögliche Gebrauch gemacht. Einen sich auf das gesamte Gebiet eines Bundeslandes erstreckenden Aufenthaltsbereich für Asylbewerber gab es zuvor – die Stadtstaaten ausgenommen - lediglich im Saarland. Inzwischen haben die Länder Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen vergleichbare Verordnungen nach § 58 Abs. 6 AsylVfG erlassen, in Niedersachsen hat die Landesregierung eine entsprechende Regelung beschlossen, gleiche Pläne soll es in Baden-Württemberg geben.

Zum gleichen Zeitpunkt wie die Verordnung sind in den Bundesländern Berlin und Brandenburg jeweils abgestimmte Erlasse (in Brandenburg: Erlass Nr. 7/2010) in Kraft getreten, die Asylsuchenden und geduldeten Ausländern den vorübergehenden Aufenthalt im jeweils anderen Land mit einer individuellen Verlassens Erlaubnis unter erleichterten Bedingungen gestatten. Ein Novum und in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor einmalig ist dabei die Einführung einer dauerhaft gültigen Verlassens Erlaubnis für den Besuch des jeweiligen Nachbarlandes. Die Dauer-Verlassens Erlaubnis ermöglicht Asylsuchenden und Geduldeten, sofern keine individuellen Ausschlussgründe vorliegen, während des Gültigkeitszeitraums – in der Regel identisch mit der Dauer der Aufenthaltsgestattung oder Duldung - den Bereich der räumlichen Beschränkung zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu verlassen und sich vorübergehend im benachbarten Bundesland aufzuhalten, ohne hierfür gegenüber der Ausländerbehörde den Zeitraum, die Zieladresse und den Zweck der Reise darlegen zu müssen. Ausgenommen hiervon sind nach der Absprache mit der Berliner Senatsinnenverwaltung diejenigen Ausländer, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind (Ausnahme: Verurteilungen wegen Verstößen gegen die räumliche Beschränkung) oder in Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz nachweislich involviert waren oder bei denen eine durch Tatsachen begründete konkrete Missbrauchsgefahr, z.B. extremistische Aktivitäten, gegeben ist. Auch Duldungsinhaber, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben, sei es, weil sie über ihre Identität täuschen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, sollen nicht in den Genuss dieser die Grenzen der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur räumlichen Beschränkung sehr großzügig auslegenden Vergünstigung kommen.

Darüber hinaus wurde den Ausländerbehörden mit dem Erlass vorgegeben, bei Duldungsinhabern nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags die räumliche Beschränkung aus dem Asylverfahren aufzu-

heben und entsprechend der gesetzlichen Regelung im Aufenthaltsgesetz den Bereich der räumlichen Beschränkung grundsätzlich auf das Bundesland festzulegen. Für die für Reisen an Orte außerhalb des Raumes Berlin-Brandenburg nach wie vor erforderlichen Verlassenserlaubnisse im Einzelfall wurde angeordnet, das Ermessen der Ausländerbehörde grundsätzlich zu Gunsten des Ausländers auszuüben. Die Lebenssachverhalte, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Verlassenserlaubnis begründen, wurden erheblich ausgedehnt. Ferner wurde klargestellt, dass mangels Rechtsgrundlage für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen keine Gebühren erhoben werden dürfen.

IV. Erfahrungen nach einem Jahr der Neuregelungen

Einem Vorschlag des Landkreistages Brandenburg im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vor Erlass der Verordnung entsprechend, sollte diese spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei erscheint es zweckmäßig, den Erlass in die Evaluierung einzubeziehen. Der vorliegende, als Zwischenbilanz geplante Bericht sollte die bisherigen Erfahrungen mit Verordnung und Erlass zusammenfassen und mögliche Problembereiche aufzeigen. Da inzwischen Änderungen des Bundesrechts eine weitere, noch umzusetzende Lockerung der räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber ermöglichen, wird die für 2012 geplante Evaluierung mit dieser Bilanz vorgezogen. Hierfür wurden im Frühjahr 2011 neben den Brandenburger Ausländerbehörden nahezu alle Institutionen, Behörden und Verbände, die mit der Problematik mehr als nur marginal befasst sind, angeschrieben und gebeten, ihre bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit den neuen Regelungen bis Ende Mai 2011 mitzuteilen. Den Ausländerbehörden wurde ein konkreter Fragenkatalog übersandt.

Es sind daraufhin Antworten eingegangen von allen Ausländerbehörden, vom Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund, aus dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, von der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg, der Polizeiabteilung des Ministeriums des Innern, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, dem Katholischen Büro Berlin-Brandenburg, dem Flüchtlingsrat Brandenburg sowie der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg. Im Folgenden werden die Antworten ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammengefasst vorgestellt.

1. Ministerien

Das Ministerium der Justiz teilte für den staatsanwaltschaftlichen Bereich mit, dass seit der Neuregelung insgesamt ein Rückgang der Fallzahlen konstatiert werde, der jedoch in den einzelnen Staatsanwaltschaften des Landes unterschiedlich ausfalle. Während die Staatsanwaltschaft in Potsdam einen Rückgang von ca. zwei Fünfteln und die Staatsanwaltschaft Cottbus einen Rückgang auf etwa die Hälfte der Eingangszahlen gegenüber dem vorhergehenden Erhebungszeitraum festgestellt hätten, hätten die Lockerungen der räumlichen Beschränkungen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) – wohl aufgrund der rückläufigen Kontrolldichte im grenznahen Bereich – keine Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung gehabt.

Ein ähnliches Bild ergebe sich im gerichtlichen Bereich. Während beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt die Eingangszahlen in einem Maße zurückgegangen seien, dass nunmehr nur noch etwa eine einstellige Zahl von Verfahren anhängig sei, hätte die Neuregelung im Geschäftsbereich des Landgerichts Neuruppin kaum zu einer spürbaren Entlastung der Amtsgerichte beigetragen. Eine Erklärung hierfür enthalten die Ausführungen nicht.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport konnte für den Schulbereich keine Auskünfte zum Thema geben. Von Seiten des Landessportbundes Brandenburg werde die Lockerung der räumlichen Beschränkungen für Kinder und Jugendliche sehr positiv bewertet. Im Gegensatz zur früheren Praxis sei damit deren Teilnahme an integrativen Veranstaltungen im Sport erleichtert worden.

Die Jugendhilfeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge "ALREJU" in Fürstenwalde habe mitgeteilt, dass für die untergebrachten Jugendlichen jeweils durch den Vormund in Abstimmung mit der Einrichtung die für jeweils sechs Monate geltende Verlassenserlaubnis beantragt worden sei. Damit habe es bisher keine Probleme gegeben.

Von Seiten des Polizeipräsidiums Brandenburg sind keine signifikanten Veränderungen im Arbeitsprozess der Polizei aufgrund der Verordnung und des Erlasses erkennbar. Infolge der Lockerungen der räumlichen Beschränkungen sei ein leichter Rückgang der Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren zu verzeichnen. Da es sich um geringe Fallzahlen handele, sei der Umfang der Arbeitsentlastung nicht bezifferbar.

Mangels entsprechender Differenzierungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seien zur Entwicklung der Straffälligkeit des betroffenen Personenkreises keine Aussagen möglich. Im Übrigen werden keine negativen Folgen der Lockerungen der räumlichen Beschränkungen für die Polizeiarbeit gesehen.

2. Kommunale Spitzenverbände

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg stützt seine Antwort im Wesentlichen auf die Auskünfte der vier kreisfreien Städte und legt den Schwerpunkt auf den Sozialbereich. Im Ergebnis wird festgestellt, dass überwiegend keine nachteiligen Auswirkungen festzustellen seien. Als Vorteil wird gesehen, dass die Asylbewerber und die geduldeten Ausländer nunmehr auch Ärzte in Berlin aufsuchen können, weil dort eine größere Zahl von Ärzten praktiziert, die die jeweilige Muttersprache der Ausländer beherrschen. Es wird jedoch eingewandt, dass die Lockerung der Residenzpflicht die Sozialleistungsträger vor Schwierigkeiten bei der Geltendmachung der Kostenerstattung stellen könne. Der derzeit noch gültige Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Frauen zur Durchführung der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz Brandenburg vom 8. März 2006 sehe bei Abwesenheit des ausländischen Flüchtlings keinen Erstattungsanspruch für die Kosten der Unterbringung vor. Gleichwohl seien die Unterkunftsplätze weiterhin vorzuhalten.

Der Landkreistag stellt in den Landkreisen kaum Auswirkungen in den Bereichen der Versorgung, der Unterkunfts- und Behandlungskosten bei Erkrankungen usw. fest. Insbesondere in Berlin-nahen Landkreisen sei kaum eine Änderung bei der Belegung der Unterkünfte bzw. bei der Abwesenheitsquote feststellbar. Auch der Landkreistag mahnt die Anpassung des genannten Runderlasses an die geänderte Rechtslage an.¹ So sei im Landkreis Spree-Neiße die Zahl der Belegungen in den Übergangswohnheimen stark rückläufig. Der Betrieb der Heime bei nahezu gleichen Fixkosten (Personalkosten, Wasser, Energie) könne nicht sichergestellt werden, wenn die Kostenerstattung des Landes sich weiterhin an den tatsächlichen Anwesenheitszeiten orientiert.

3. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Die Außenstelle Eisenhüttenstadt des BAMF hat keine Kenntnis, dass Bescheide im Asylverfahren wegen der Lockerung der räumlichen Beschränkung nicht oder verspätet zugestellt werden und damit das

¹ Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie wird dieser Aspekt bei der derzeitigen Überarbeitung des Runderlasses berücksichtigt werden.

Verfahren verzögert werde. Da die Lockerungen der räumlichen Beschränkung in der Regel erst greifen, wenn die Anhörungen vor dem Bundesamt abgeschlossen seien, wäre das Bundesamt erst betroffen, wenn spätere Nachermittlungen notwendig würden. Dies komme aber kaum vor.

4. Integrationsbeauftragte

Die Integrationsbeauftragte konstatiert anhand der Rückmeldungen der kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten, dass die Umsetzung der Lockerungen der räumlichen Beschränkung im Allgemeinen gut funktioniere und positiv eingeschätzt werde. Probleme würden kaum signalisiert.

5. Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin

Von Seiten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin werden keine Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Regelungen zur räumlichen Beschränkung gemeldet. Auch aus anderen Ressorts lägen in dem Zusammenhang keine Erkenntnisse über Probleme vor.

6. Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden haben anhand des ihnen übersandten Fragenkatalogs wie folgt geantwortet:

Etwas mehr als die Hälfte der Ausländerbehörden geben an, dass sich der Verwaltungsaufwand stark verringert habe. Andere schätzen diesen Effekt als eher gering ein. Diese Veränderungen beziehen sich insbesondere auf die Bearbeitung von Verstößen gegen die räumliche Beschränkung und die Erteilung von Verlassenserlaubnissen im Einzelfall.

Ein größerer Verwaltungsaufwand ist nach Auffassung fast der Hälfte der Ausländerbehörden durch die Bearbeitung der Anträge auf Dauer-Verlassenserlaubnisse für Duldungsinhaber entstanden. Da nach Überzeugung der meisten Ausländerbehörden eine erhebliche Zahl dieser Personen das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hat, entsteht im Fall der Ablehnung durch schriftlichen Bescheid ein höherer Verwaltungsaufwand. Einige Ausländerbehörden berichten, dass der zunächst verzeichnete Anstieg der Arbeitsbelastung wegen der Vielzahl eingereichter neuer Anträge sich inzwischen normalisiert habe und der Verwaltungsaufwand insgesamt in etwa gleich geblieben sei. Lediglich in drei Ausländerbehörden wurde eine Zunahme von Anträgen auf Erteilung von Einzel-Verlassenserlaubnissen zu Orten außerhalb des Raumes Berlin/Brandenburg festgestellt.

Alle Ausländerbehörden haben angegeben, dass ihnen keine Erkenntnisse über Verzögerungen von Asylverfahren infolge der Lockerungen der räumlichen Beschränkung vorliegen. Auch konnte keine Ausländerbehörde feststellen, dass abzuschiebende Ausländer seit der Neuregelung häufiger untertauchen als zuvor.

Was die Anwesenheitszeiten der Asylbewerber und Geduldeten vor Ort betrifft, stellen zwei Ausländerbehörden fest, dass sich diese noch mehr verringert habe. Die übrigen Ausländerbehörden haben keine entsprechenden Anhaltspunkte für einen solchen faktischen Wohnortwechsel. Vielmehr sei es so, dass wie zuvor ein bestimmter Prozentsatz der Asylbewerber und Duldungsinhaber allenfalls am Zahltag vor Ort sei, und diese Abwesenheit jetzt legitimiert sei, während sie vorher unerlaubt und strafbewehrt war.

Allerdings hätten die neuen Möglichkeiten der erweiterten räumlichen Beschränkung in keinem Fall dazu geführt, dass sich die Bereitschaft zur Mitwirkung bei den Duldungsinhabern verändert habe. Diese tendiere weiter gegen Null. Bei einer Ausländerbehörde will man gar beobachtet haben, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung sich weiter verschlechtert habe.

Den Ausländerbehörden liegen – bis auf eine Ausnahme – keine konkreten Erkenntnisse über den Missbrauch von Dauer-Verlassenserlaubnissen vor. In einem Fall wurde die Verlassenserlaubnis zur Begehung einer Straftat genutzt. In einigen Fällen wird der Verdacht geäußert, dass Missbrauch vorkommt und die Dauererlaubnis für Berlin genutzt wird, um über den – nicht definierten – "vorübergehenden" Zeitraum hinaus dem Bereich der räumlichen Beschränkung fernzubleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontrollmöglichkeiten insoweit sehr eingeschränkt seien und Missbrauch kaum nachweisbar sei.

Konflikte bzw. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verweigerung der Dauer-Verlassenserlaubnis nach Berlin gibt es laut der Mehrheit der Ausländerbehörden bisher nicht. Bei den Ausländerbehörden seien noch keine Klageverfahren anhängig gewesen, so dass Rechtsprechung noch nicht vorliege. Allerdings seien noch etliche Widersprüche in Bearbeitung. Eine Ausländerbehörde wendet ein, dass der Nachweis der Identitätstäuschung als Ablehnungsgrund schwer zu führen sei. Als ein weiteres Problem wird genannt, dass die Polizei trotz bestehender Verlassenserlaubnis Anzeigen aufnehme, weil die vorhandene Erlaubnis den Behörden oft nicht vorgelegt werde.

Bei der Ablehnung von Anträgen auf Erteilung einer Dauer-Verlassenserlaubnis nach Berlin zeichnet sich ein unterschiedliches Bild ab. Während die Anträge von Asylbewerbern in keinem Fall bzw. nur in wenigen Einzelfällen (im unteren einstelligen Prozentbereich) abgelehnt wurden, sieht dies bei Geduldeten anders aus. Hier bewegt sich die Ablehnungsquote zwischen 0 und 95 %. Keine Ablehnungen gab es in vier Ausländerbehörden, je eine in zwei Ausländerbehörden, vier Fälle in einer Ausländerbehörde, unter 10 % Ablehnungen in einer Ausländerbehörde, zwischen 10 und 30 % Ablehnungen in vier Ausländerbehörden, zwischen 30 und 50 % in zwei Ausländerbehörden, in vier weiteren Ausländerbehörden betrug die Ablehnungsquote 69 %, 80 %, 90-95 % und ca. 95 %.

Befragt nach der Einschätzung der Folgen der Ende Juli 2010 wirksam gewordenen Lockerungen der räumlichen Beschränkungen, antworten die meisten Ausländerbehörden ambivalent. Nur jeweils drei Ausländerbehörden beurteilen die Folgen dieser Lockerungen ausschließlich positiv bzw. negativ. Die rein positive Sichtweise wird damit begründet, dass die neue Regelung eine erhebliche Arbeitsentlastung für die Ausländerbehörden zur Folge habe, aber auch, dass sie eine große Erleichterung für Asylsuchende und Geduldete darstelle. Die Anzahl der Behördengänge sei erheblich geringer geworden und auch die Zahl der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sei rückläufig. Eine Ausländerbehörde betont, dass ähnliche interkulturelle Angebote wie in Berlin zu schaffen der Landkreis nicht in der Lage sei.

Die rein negativen Stimmen äußern sich wie folgt: Die Ausländerbehörden stellten ausschließlich einen höheren Verwaltungsaufwand fest. Eine bisher unerlaubte Abwesenheit sei früher durch Kontrollen aufzudecken gewesen, nun sei sie legalisiert. Ob die Wohnsitzauflage eingehalten werde, sei nicht mehr kontrollierbar. Der Erteilungsanspruch, den der Erlass vermittele, führe zu einer schleichenden Verfestigung der aufenthaltsrechtlichen Situation bei Ausreisepflichtigen ohne Gegenleistung. Es seien keine positiven Effekte erkennbar. Es wird beklagt, dass den Ausländerbehörden und den Polizeibehörden nahezu jede Grundlage genommen worden sei, Verstöße gegen die räumliche Beschränkung in Bezug auf Berlin zu ahnden. Auch falle es schwer, den Aufenthalt des Duldungs- bzw. Gestattungsinhabers zu steuern. Es sei nahezu unmöglich zu überwachen, ob sich die Ausländer entsprechend der Residenzpflicht in ihrer „zugewiesenen Beschränkung“ aufhalten oder diese dauerhaft mit Hilfe der Dauer-Verlassenserlaubnis verlassen.

Die Mehrzahl der befragten Ausländerbehörden sieht in der Neuregelung sowohl positive als auch negative Aspekte. So wird positiv vermerkt, dass die Zahl der Vorsprachen bei der Ausländerbehörde sich reduziert habe und dies eine Erleichterung für die Betroffenen sei. Für die Behörde sei der Verwal-

tungsaufwand hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen auf Verlassenserlaubnis und von Verstößen gegen die räumliche Beschränkung geringer geworden. Es gebe weniger Ordnungswidrigkeitsverfahren und es seien weniger Anfragen der Staatsanwaltschaft zu beantworten. Auch für Polizei und Staatsanwaltschaft werden die Neuregelungen als positiv eingeschätzt. Negativ wird vermerkt, dass die Ablehnung von Dauer-Verlassenserlaubnissen bei Personen, die von den neuen Freizügigkeitsregelungen ausgenommen sind, erheblich mehr Arbeit verursache, weil nun in der Regel ein schriftlicher Verwaltungsakt notwendig sei. Teilweise wird bedauert, dass den Ausländerbehörden ein Kontrollinstrument genommen worden sei. Eine Ausländerbehörde stellt lapidar fest, dass der Daueraufenthalt von Ausländern in Berlin (faktischer Wohnortwechsel) "nun auch formal angepasst und legalisiert" worden sei.

Drei Ausländerbehörden haben keine Wertung der Neuregelungen abgegeben, in einem Fall mit der Begründung, dass der Verwaltung die Wertung einer politischen Entscheidung nicht anstehe.

Gefragt nach Vorschlägen für eine Optimierung oder Überarbeitung des Erlasses, wurden von den Ausländerbehörden folgende Vorschläge gemacht:

- Es sollte genauer definiert werden, was unter dem Begriff "vorübergehendes Verlassen nach Berlin" zu verstehen ist.
- Eine Ausländerbehörde erhebt die Forderung nach einem landesweit einheitlichen Antragsformular und Bewilligungstext.
- Der Umgang mit Straftätern, die noch nicht verurteilt sind, sollte besser geregelt werden. Sie sollten keinen Anspruch auf eine Verlassenserlaubnis haben. Die Versagung der Erlaubnis bereits bei Vorliegen einer Strafanzeige bzw. bei Klageerhebung sollte in Erwägung gezogen werden.
- Die Versagung der Verlassenserlaubnis nach längerem unbekanntem Aufenthalt sollte zugelassen werden.
- Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Dauer-Verlassenserlaubnis könnte sein, dass sich der Antragsteller ununterbrochen in Deutschland aufhalten muss.
- Es wird gefordert, dass die Erweiterung von Rechten in jedem Fall einhergehen müsse mit – mindestens - der geklärten Identität.

Neun Ausländerbehörden haben zu dem Themenkomplex keine Angaben gemacht bzw. mitgeteilt, dass sie keinen Bedarf für eine Optimierung sehen.

Auf die Frage nach weiteren erwähnenswerten Punkten haben lediglich vier Ausländerbehörden folgende Vorschläge unterbreitet (soweit diese nicht bereits Erwähnung gefunden haben):

- Von einem Sozialamt als Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde angemerkt, dass es vermehrt Fälle gebe, in denen sich Ausländer mit einer Dauer-Verlassenserlaubnis in Berlin notfall-behandeln lassen. Da sie sich erlaubt in Berlin aufhalten, habe das hiesige Sozialamt die Kosten für die Behandlung zu tragen. Wenn sich aus der Behandlung ein Krankenhausaufenthalt ergebe, seien die Kostensätze in Berlin in der Regel höher als im Landkreis. Dies sollte in der Erstattungspauschale Berücksichtigung finden.
- Es wird beklagt, dass das Sozialamt die Unterkunftskosten für Ausländer zahlen müsse, die deutlich mehr Tage abwesend als anwesend seien.
- Für Geduldete, die wegen einer Erwerbstätigkeit die Dauer-Verlassenserlaubnis beantragen und erhalten, sollte eine Gebührenpflicht eingeführt werden.

7. Nichtregierungsorganisationen

a) Katholisches Büro Berlin-Brandenburg

Von Seiten des Katholischen Büros werden die Lockerungen grundsätzlich begrüßt, da sie den Ausländern ermöglichen, eine Gemeinde ihrer Wahl und Deutschkurse in Berlin zu besuchen sowie am kulturellen Leben in Berlin teilzunehmen. Beklagt wird, dass von der Möglichkeit, Geduldeten die Dauer-Verlassenserlaubnis für Berlin zu erteilen, kaum Gebrauch gemacht werde. Nach dortiger Auffassung würden auch in Zweifelsfällen vorhandene Ermessensspielräume der Behörden tendenziell zu Ungunsten der Geduldeten genutzt. Die Stellungnahme enthält den Vorschlag, bei Vorliegen berechtigter Interessen von Ausländern, etwa der Aufrechterhaltung der familiären Bindung zu minderjährigen Kindern, von Ausschlussgründen für die Erteilung dauerhafter Verlassenserlaubnisse abzusehen.

b) Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg

Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land (Liga) bewertet die Lockerungen der Residenzpflicht für viele Flüchtlinge generell als positiv. Kritisiert wird jedoch die unterschiedliche Handhabung der Ausländerbehörden in den Landkreisen, die die Erteilung intransparent und abhängig vom Wohlwollen der Sachbearbeiter mache. Gefordert wird eine bessere Aufklärung der Antragsteller durch die Ausländerbehörden über die mit der Neuregelung verbundenen Möglichkeiten und Rechte. Nach Auffassung der Liga werde gegenüber Geduldeten zu restriktiv mit den Ausschlusskriterien verfahren. Gefordert wird eine völlige Gleichstellung der Geduldeten mit den Asylsuchenden.

Ferner wird gefordert, aus der Vergangenheit noch anhängige Verfahren wegen Verletzung der Residenzpflicht einzustellen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass das Land Kontakt mit dem BAMF aufnimmt, um zu erreichen, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt die räumliche Beschränkung auf die Stadt Eisenhüttenstadt, für die das BAMF zuständig ist, auf den Landkreis ausgedehnt wird.²

c) Flüchtlingsrat Brandenburg

Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat die detaillierteste Stellungnahme abgegeben, die er auf eine Umfrage unter Flüchtlingsberatungsstellen im Land Brandenburg und auf Interviews mit betroffenen Flüchtlingen stützt.

Auch der Flüchtlingsrat stellt zunächst anhand einzelner Beispiele positive Veränderungen im Leben von Flüchtlingen fest. Er resümiert, dass die Änderungen für die allermeisten Asylsuchenden und für eine Gruppe von geduldeten Flüchtlingen insgesamt alltäglich mehr Freiheit in ihrer Lebensgestaltung geschaffen hätten.

Probleme bei der Umsetzung der neuen Regelungen sieht er in folgenden Bereichen:

- Die Ausländerbehörden würden ihrer Beratungspflicht nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einer Ausnahme nicht nachkommen. Teilweise werde dort eine Informationspflicht ausdrücklich nicht gesehen. Antragsvordrucke und Infoblätter seien vielmehr vom Flüchtlingsrat erstellt worden.
- Die Verwendung von Antrags- und Bescheidformularen werde von den Ausländerbehörden völlig unterschiedlich gehandhabt. In einzelnen Ausländerbehörden seien Bescheide und Antragsformulare nicht erlasskonform gewesen.

² Für Asylsuchende, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes. Ihr Aufenthaltsbereich ist gesetzlich festgelegt, über Verlassenserlaubnisse entscheidet ausschließlich das Bundesamt (§ 56 Abs. 1, § 57 AsylVfG).

- Als gravierendstes Problem wird der Ausschluss von geduldeten Flüchtlingen gesehen, die ihr Abschiebungshindernis vermeintlich selbst zu vertreten haben. Es wird bemängelt, dass es bei der Anwendung dieses Ausschlussgrundes, insbesondere der "Verletzung der Mitwirkungspflichten", unter den Ausländerbehörden zu erheblichen Abweichungen komme.
- Der für Asylbewerber und Geduldete geltende Ausschlussgrund „Verurteilung wegen einer Straftat“ (mit Ausnahme der Verstöße gegen die räumliche Beschränkung) wird insoweit kritisiert, als er lange zurückliegende Bagatelldelikte nicht ausnimmt. Der Flüchtlingsrat sieht im Übrigen für den Ausschlussgrund kein legitimes Motiv.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die noch in einigen Landkreisen und einer kreisfreien Stadt übliche Auszahlung der Hilfen zum Lebensunterhalt in Form von Wertgutscheinen zur Folge hat, dass Betroffene nicht über ausreichende Barmittel für die Nutzung der neuen Bewegungsfreiheit verfügen.
- Beklagt wird, dass für Reisen in andere Bundesländer nach wie vor eine Einzelerlaubnis beantragt werden muss. Insbesondere wird kritisiert, dass die zeitliche Dauer der Antragsbearbeitung stark schwanke, im Durchschnitt eine Woche betrage und nur in dringenden Fällen die Erlaubnis auch einmal am selben Tag erteilt werde. Es wird ein Fall geschildert, in dem ein Antrag innerhalb von 9 Tagen nicht beschieden und auf Nachfrage des Betroffenen von der Ausländerbehörde eine zulässige Bearbeitungszeit von 3 Monaten behauptet worden sei.
- Begrüßt wird, dass die Polizeikontrollen in den Regionalzügen abgenommen hätten. Bedauert wird, dass die Justiz Verfahren wegen Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung aus der Zeit vor den Neuregelungen nicht als Bagatelldelikte eingestellt hätte.
- Ferner wird beklagt, dass die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallenden Ausländer, die in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt untergebracht sind, von der Neuregelung nicht profitieren. Allerdings sei die Entscheidungspraxis bei der Erteilung von Verlassenserlaubnissen großzügiger geworden.

Der Flüchtlingsrat Brandenburg empfiehlt,

- die Neuregelung beizubehalten,
- die Ausschlussklauseln für „Mitwirkungsverletzer“ zu streichen und hierfür die Neufassung des § 58 Abs. 6 AsylVfG zu nutzen,
- die Verurteilung wegen Bagatelldelikten aus den Ausschlussgründen herauszunehmen,
- dass die Ausländerbehörden ihrer Beratungspflicht nachkommen und
- einen neuen Versuch im Bundesrat zur Abschaffung der Residenzpflicht zu unternehmen.

Im Übrigen sollten die Regelleistungen in Form von Bargeld ausgezahlt werden, damit die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die mit der Lockerung der Residenzpflicht verbundenen neuen Möglichkeiten zu nutzen.

8. Resümee

Nach Auswertung der zum Teil konträren Stellungnahmen lässt sich festhalten, dass die von der Landesregierung und dem Ministerium des Innern in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung und des Landtagsbeschlusses erlassene „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufent-

haltsgestattung“ und der Erlass Nr. 7/2010 ihr Ziel einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität für Asylsuchende vollständig umgesetzt und für Geduldete in Brandenburg ein gutes Stück weit erreicht haben. Die – auch im Bund und einigen Ländern – immer wieder befürchteten negativen Folgen solcher Lockerungen sind, wie insbesondere den Stellungnahmen aus Berlin sowie von Polizei und Justiz zu entnehmen ist, nicht eingetreten. Als problematisch erweist sich jedoch die uneinheitliche Anwendung des Erlasses in den Ausländerbehörden in Bezug auf Beratung, Antragstellung, Bescheidung und Anwendung der Ausschlussgründe bei Duldungsinhabern.

V. Ausblick

Der Auftrag aus Koalitionsvertrag und Landtagsbeschluss ist mit der Verordnung und dem Erlass auf der Grundlage der im Jahr 2010 geltenden Rechtslage weitestgehend erfüllt worden. Die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen (§ 58 Abs. 6 AsylVfG, § 61 Abs. 1 AufenthG) eröffnen für Asylsuchende und Geduldete neue Möglichkeiten, die räumliche Beschränkung zu lockern. Außerdem bleibt der Auftrag, sich für die Abschaffung der Residenzpflicht einzusetzen.

Im Folgenden soll dargelegt werden, was von Seiten des Landes derzeit machbar ist, was nur in Kooperation mit anderen Ländern möglich ist und wofür es in absehbarer Zeit wenige Erfolgschancen gibt. Einige der in den Stellungnahmen geäußerten Erwartungen werden sich dabei aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht realisierbar erweisen.

1. Abschaffung der räumlichen Beschränkung

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für die Abschaffung der räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer einsetzen. Im Rahmen der Beratungen im Bundesrat zum „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetz) hat Brandenburg Ende 2010 gemeinsam mit Bremen, Berlin und Nordrhein-Westfalen einen Änderungsantrag eingebracht, der vorsah, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde sowohl für Asylsuchende als auch für Geduldete zur Ausnahme zu machen, den Aufenthalt im Regelfall also freizugeben. Dieser Antrag scheiterte bereits im Innenausschuss des Bundesrates.

In dem genannten Gesetzentwurf hatte der Bund den Vorschlag Brandenburgs für eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes zugunsten länderübergreifender Aufenthaltsbereiche für Asylsuchende bereits aufgenommen. Deshalb initiierte Brandenburg, gemeinsam mit Berlin und Nordrhein-Westfalen, zusätzlich eine entsprechende Ergänzung des § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Ziele einer vergleichbaren Verordnungsermächtigung für Geduldete (Möglichkeit länderübergreifender Rechtsverordnungen). Dieser sowohl im Innenausschuss als auch im Plenum des Bundesrates am 17. Dezember 2010 von einer deutlichen Mehrheit unterstützte Vorschlag war dann in der Monate später vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung leider nicht mehr enthalten.

Die völlige Abschaffung der räumlichen Beschränkungen erscheint nach realistischer Einschätzung und unter Berücksichtigung entsprechender gescheiterter Initiativen der Oppositionsparteien im Bundestag unter den aktuellen Mehrheitsverhältnissen vorerst aussichtslos.

2. Neue gesetzliche Handlungsmöglichkeiten

a) Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 58 Abs. 6 AsylVfG

Auf der Grundlage des mit dem Inkrafttreten des Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetzes am 1. Juli 2011 neu formulierten § 58 Abs. 6 AsylVfG können künftig Berlin und Brandenburg Einvernehmen darüber erzielen und jeweils durch Rechtsverordnung für ihr Land regeln, dass Asylsuchende sich vorübergehend ohne besondere Erlaubnis auch auf dem Gebiet des anderen Landes aufhalten dürfen. Die Arbeit an einer entsprechenden Novellierung der Verordnung hat bereits begonnen. Brandenburg wird nach Konstituierung des neuen Berliner Senats mit der Senatsinnenverwaltung Kontakt aufnehmen. Sofern dieser das erforderliche Einvernehmen erteilt, kann die Verordnung, die Asylsuchenden jetzt den vorübergehenden Aufenthalt nur im Land Brandenburg gestattet, dahingehend geändert und erweitert werden, dass der Personenkreis der Asylsuchenden sich generell und ohne die Notwendigkeit einer (Dauer-)Verlassenserlaubnis vorübergehend, d.h. ohne Wohnsitzverlegung, auch in Berlin aufhalten kann.

Ein Bedarf für entsprechende Regelungen mit anderen, insbesondere benachbarten Bundesländern ist bisher von diesen oder von Flüchtlingsorganisation nicht mitgeteilt worden.

b) Neufassung des § 61 Abs. 1 AufenthG

Ebenfalls mit dem Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetz wurden die Möglichkeiten, den auf das Land beschränkten Aufenthalt von Geduldeten (§ 61 Abs. 1 AufenthG) zu lockern, erweitert. Danach kann zukünftig einem Geduldeten eine Ausnahme von der räumlichen Beschränkung nicht nur zur Ausübung einer Beschäftigung, sondern auch zum Zwecke des Schulbesuchs, der Ausbildung oder des Studiums erteilt werden. Die gesetzliche Regelung gilt unmittelbar, sie bedarf daher keiner Umsetzung in Landesrecht und keiner ergänzenden Auslegung durch Erlass.

3. Überarbeitung der Erlassregelungen

MI beabsichtigt eine Überarbeitung des Erlasses Nr. 7/2010 mit dem Ziel einer einheitlicheren Anwendung der seit Juli 2010 geltenden Regelungen und weiterer Anpassungen an die Bedürfnisse der Anwender. So soll zum Antrags- und Bescheidungsverfahren mit konkreteren Vorgaben eine weitere Angleichung der Anwendungspraxis erreicht werden.

Ein spezielles Problem bilden die Ausschlussgründe für Dauer-Verlassenserlaubnisse nach Berlin. Die für alle – Asylsuchende und Geduldete – geltenden Ausschlussstatbestände (Verurteilungen wegen Straftaten, Verwicklung in Drogendelikte, konkrete Missbrauchsgefahr) werden vor allem von Nichtregierungsorganisationen in Bezug auf die Einbeziehung von Bagatelldelikten, aber auch grundsätzlich als „Doppelbestrafung“ kritisiert. Dagegen sind die ausschließlich für Duldungsinhaber geltenden Ausschlussgründe (selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis, insbesondere fehlende Mitwirkung und Identitätsverschleierung) umstritten, da bereits über das Vorliegen des Tatbestandes, vor allem die fehlende Mitwirkung, regelmäßig Streit besteht.

Hierzu sind vorab einige grundsätzliche Ausführungen erforderlich. Die Dauer-Verlassenserlaubnis nach Berlin wird als persönliche Erlaubnis erteilt, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Der Erlass gibt vor, wie das der Ausländerbehörde durch Gesetz eingeräumte Ermessen auszuüben ist, nämlich grundsätzlich großzügig (entsprechend der Dauer der Duldung) und zugunsten der Betroffenen. Diese in der Bundesrepublik bisher einmalige und nur aufgrund einer großzügigen Auslegung der gesetzlichen Grundlagen eingeführte Regelung wurde ausschließlich ermöglicht durch die Bereitschaft der Berliner Seite, auch wegen der besonderen geografischen Situation beider Länder den jederzeitigen und beliebig langen Aufenthalt der Brandenburger Duldungsinhaber in Berlin zu akzeptieren. Bedingung von Seiten Berlins hierfür war jedoch zum einen, dass damit keine Kosten für Berlin verbunden sind (kein

Wohnortwechsel) und zum anderen, dass Straftäter, Drogendealer und verfassungswidrige Ziele verfolgende Personen davon ausgenommen sind. Gleiches sollte auf Wunsch der Berliner Seite für diejenigen vollziehbar Ausreisepflichtigen gelten, deren Abschiebung nur deshalb nicht vollzogen werden kann, weil sie ihre Identität nicht klären oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unverschuldet an der Ausreise gehinderten Ausländer nach mindestens 18-monatiger Duldung in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wird.

Eine Änderung dieser Erlassregelung setzt demnach eine entsprechende Zustimmung der Berliner Seite voraus. Brandenburg wird bei einer – nach Novellierung der Verordnung ohnehin zweckmäßigen - Überarbeitung des Erlasses entsprechende Verhandlungen mit Berlin aufnehmen. Inwieweit hier weitere Zugeständnisse von Seiten Berlins möglich sind, bleibt abzuwarten.

Bei der Überarbeitung des Erlasses werden auch die übrigen im Rahmen dieser Evaluierung eingegangenen Vorschläge geprüft und ggf. berücksichtigt werden.